

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen &c. Unser Allergnädigster Heer auf folgende Sachen pro 17^{ten}/₇₁ Belohnungen des Fleisses zu setzen allergnädigst geruhet haben: nemlich

1. Derjenigen Gemeinde, die ihre Gemeinheits-Gründe an Particuliers-unter und zur Cultur zu bringen reussiren wird - - 30. Rthlr.
2. Demjenigen, der ein von ihm gefertigtes dem Russischen gleich kommendes Stück Juchten vorweisen kann . - - - 50. Rthlr.
3. Demjenigen der es am Ende nächstkünftigen Jahres mit dem Krap-Bau am weitesten gebracht hat - - - 50. Rthlr.
4. Denenjenigen die 50. Bienen-Stöcke als Ueberfländer von eigener Zucht werden aufweisen können, jedem eine Prämie von 10. Rthlr. doch so, das solche Prämien nur an 20. Eigenthümern, die sich zuerst und am besten dazu legitimiren, werden ausgeteilet werden, beträgt zusammen 200. Rthlr.
5. Denenjenigen so zum ersten mahle wenigstens 60. Pfund selbst gewonnene, und gut gehaspelte reine Seide werden vorweisen, ausser den für jedes Pfund bereits bewilligte 12. ggr. noch eine auf acht sich zuerst und am besten dazu legitimirende Besitzer zu verteilende Prämie von - 250. Rthlr.
6. Demjenigen der zu Fabricirung seidener Bänder einen Mühlen-Stuhl von 12. bis 16. oder auch mehreren Gängen anlegt, und sich zu erst und am besten dazu legitimiret eine Prämie von - 25. Rthlr.
7. Denenjenigen Zwanzig Dorf-Schulmeistern die in dem nächsten Winter ausser den Schulstunden wenigstens drey Stunden ihre Schul-Kinder dergestalt am fleissigsten im Wollen und Garn-Spinnen unterrichten und geübt machen werden, das sie künf.

hier ob berichtet den 30^{ten} 7^{ten} 1842

künftiges Jahr die grösste Anzahl und wenigstens jeder von ihnen Dreyssig wohl-geübte von ihnen angewiesene Spinner werden aufweisen, und sich dazu zuerst und gehörig legitimiren können jedem eine Prämie von Zehn Thaler nebst der Hofnung zu noch fernerer Aufmunterung, beträgt 200. Rthlr.

8. Demjenigen der seinen Flachs dergestalt anbauet, daß er auf den Winter nächstkünftigen Jahres daraus verfertigten Lothzwirn vorzeigen, und sich hierin der Zeit der Güte und Menge nach zuerst und am besten legitimiret, nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung - - - 50. Rthlr.
9. Denjenigen Untertanen oder auch Colonisten die von selbst gewonnenem Flachse das meiste Hausleinen darzeigen werden, und sich dazu zuerst am besten legitimiren können, nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung auf 5. Impetranten jeden eine Prämie von 30. Rthlr. beträgt - 150. Rthlr.
10. Denjenigen die den feinsten und besten leinen Damast von eigener Verfertigung dazeigen, und sich zuerst und am besten dazu legitimiren können, auf Drey Impetranten jedem eine Prämie von 20. Rthlr. beträgt . - - - 60. Rthlr.
11. Demjenigen der aus einländischen Hopfenrancken den ersten Stein Flachs, woraus Garn gesponnen werden kann, vorzeigen, und als selbst von ihm gesammelt und verfertigt, legitimiren kann, eine Prämie von - - - - 25. Rthlr.
Wozu die Hofnung zu fernerer Aufmunterung noch um desto mehr hinzukommt, da inzwischen zu mehrerer Aufnahme des Hopfenbaues die erforderliche Mittel vorgekehret, und sodann noch anderweitige Prämien darauf werden gesetzt werden.
12. Denenjenigen Drey Bleichern welche zur Leinwand

wand-Bleiche, wie im Bergischen und in Holland sich des Torfs oder auch der Stein-Kohlen bedienen, und sich zuerst und am besten dazu werden legitimiren können, nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung, wenn sie diese Feuerungs-Art fortsetzen, und Mode machen werden, jedem eine Prämie von 25. Rthlr. betrâgt auf Drey Bleicher 75. Rthlr.

13. Denenjenigen Zween Forst-Bedienten die bis auf den Herbst nächstkünftigen Jahres die größte Anzahl schöner gerader bereits 10. bis 12. jähriger von ihnen selbst angepflantzter Eichen werden vorweisen, und sich hierzu am ersten und besten legitimiren können, jedem eine Prämie von 50. Rthlr.

Nebst der Hofnung für sie zu mehrerer Aufmunterung und für andere so erst in künftigen Jahren es eben so weit bringen werden, die Zusage, daß auch diese sich solcher Prämien dafern sie sich am besten dazu legitimiren werden zu erfreuen haben, betrâgt für nächstes Jahr - - - 100. Rthlr.

14. Demjenigen der sich auf den Herbst nächstkünftigen Jahres am ersten und besten wird legitimiren können daß er den meisten Holtz-Saamen wird ausgesäet haben, nebst Hofnung zu fernerer Aufmunterung eine Prämie von - - 20. Rthlr.

15. Denjenigen die in Jahres Frist die besten Alléen von Obst-Bäumen setzen werden, auf Vier Impe-tranten so sich dazu behórig legitimiren werden, jedem eine Prämie von 50. Rthlr: nebst der Hofnung zu fernerer Aufmunterung betrâgt 200. Rthlr.

16. Ungeachtet dieerspahrung des Holtzes selbst auch bey Gebäuden von der Erheblichkeit ist, daß künftig ein und andere mit beträchtlichen Preisen zu krönende Preys-Aufgabe deshalb aufzugeben seyn wird, so wird inzwischen um zu sehen wie weit es die Zimmerleute im Kóniglichen Lande bereits darin

darin gebracht, demjenigen Zimmermann der mit der meisten Holtz-Menage gut und dauerhaft bauen wird, eine Præmie von 20. Rthlr. nach erforderlicher Legitimation hiemit zugesagt betrâgt - 20. Rthlr.

Diejenigen nun, die sich ein oder mehrere Præmien zu verdienen gefast machen, und darauf Anspruch machen zu können gedencken, haben sich bis auf den Herbst nächstkünftigen Jahres bey dem Königlichem Landes Administrations-Collegio zu melden oder auch melden zu lassen, wo sie das was zu ihrer behörigen Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben, und wie es sich ergeben könnte, daß von einigen Sachen, wofür Præmia zu gewinnen sind, manche besonders die Land-Leute gar keinen oder nur wenigen Begriff haben: So haben die Beamte und Magisträte sich die Mühe zu geben, solchen die fehlende Begriffe bezubringen und ihnen zu Erlangung des Gewinstes auch Absatz der gewonnenen Producten Anleitung zu geben; und in soferne diese Prämien-Aufgaben einen Einfluß in das Commercium und die Manufacturen haben, tüchtige verständige und bemittelte Kaufleute und Manufacturiers zu engagiren, welche sich der Sache mit annehmen, und dem Landmann die ihm noch unbekandte Hand-Griffe zeigen auch die gewonnene oder gefertigte Sachen abnehmen, damit derselbe Geld dafür lösen könne.

Wie nun die Beamte und Magisträte diesem nachgekommen, haben sie hiehin zu dociren, und den Inhalt gegenwärtigen Circularis denen sämtlichen Einwohnern bekand zu machen. Geldern den 8^{ten} October 1770.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogtums Geldern.

Plesmann. Freyherr v. Keverberg, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

CIRCULARE

An sämtliche Beamten Magisträten und
Regierern des Hertzogtums Geldern, be-
treffend die auf einige Sachen pro 17⁷⁹/₇₁
gesetzte Belohnungen des Fleißes.

Hachelbüch.